

Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land

(Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU oder EFTA-Abkommen)

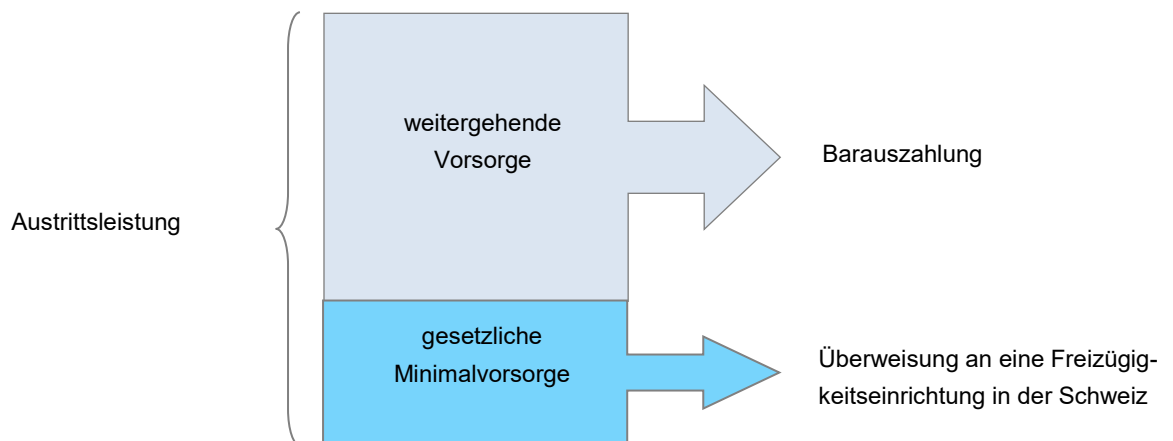
Seit dem 1. Juni 2007 ist die Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung bei endgültigem Verlassen der Schweiz nur noch möglich, wenn die betreffende Person nicht in einem EU-Staat, in Island oder in Norwegen weiterhin obligatorisch für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert ist.

☒ Welche Personen sind betroffen?

Betroffen sind – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – alle Personen, die definitiv in einen EU- Staat, nach Island oder Norwegen ausreisen. Eine Spezialregelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein, vgl. dazu die Ausführungen am Ende dieses Merkblattes. Bei definitiver Ausreise in ein anderes Land kann in jedem Fall die ganze Austrittsleistung bar bezogen werden.

☒ In welcher Form wird die Austrittsleistung ausbezahlt?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen EU-Staat, nach Island oder Norwegen verlegen, so ist die Barauszahlung der Austrittsleistung im Umfang der Minimalvorsorge nach BVG nur dann möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie in dem betreffenden Staat nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität unterstehen. Andernfalls kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung, der die Minimalvorsorge nach BVG übersteigt (weitergehende Vorsorge), bar ausbezahlt werden. Der Rest der Austrittsleistung muss zu Ihren Gunsten an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden. Überweisungen an eine ausländische Sozialversicherung sind ausgeschlossen.



☒ **Wie kläre ich ab, ob ich im Ausland versicherungspflichtig bin?**

Wandern Sie in einen EU-Staat, nach Island oder Norwegen aus, können Sie sich an eine zentrale Stelle in der Schweiz, die so genannte Verbindungsstelle, wenden. Deren Anschrift lautet:

Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG
Eigerplatz 2
Postfach 1023
3000 Bern 14

Telefon: +41 31 380 79 71
Fax: + 41 31 380 79 76
E-Mail: info@verbindungsstelle.ch
www.verbindungsstelle.ch

Auf www.verbindungsstelle.ch finden Sie die Antragsformulare zur Abklärung der Versicherungspflicht im jeweiligen ausländischen Staat sowie Merkblätter zum weiteren, von der Verbindungsstelle koordinierten Verfahren.

Beachten Sie bitte, dass dieses Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann und wir Ihre ganze Austrittsleistung (Minimalvorsorge nach BVG und weitergehende Vorsorge) erst nach Erhalt des Entscheides betreffend Unterstellung/Nichtunterstellung unter die obligatorische staatliche Versicherung überweisen werden.

Wenn Sie weniger als drei Jahre vor dem Austritt in der beruflichen Vorsorge Einkäufe getätigt haben, gestattet es Artikel 79b Absatz 3 BVG nicht, den daraus resultierenden Teil der Austrittsleistung bar auszuzahlen. Mindestens für die Restdauer der Dreijahresfrist muss dieser Teil des Vorsorgekapitals an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

☒ **Was gilt bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Land?**

Auch wenn Sie in einen EU-Staat, nach Island oder Norwegen ausreisen, um dort Ihr eigenes Unternehmen zu gründen, wird der minimale gesetzliche Teil der Austrittsleistung nur dann bar ausbezahlt, wenn Sie in dem betreffenden Land nicht obligatorisch für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind.

☒ **Was gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?**

Die Austrittsleistung für Personen, die sich im Ausland niederlassen oder ihren Wohnsitz bereits dort haben, die aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig und dort in der beruflichen Vorsorge zu versichern sind, kann nicht bar ausbezahlt werden. Sie muss an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz überwiesen werden.

☒ **Welche Länder sind betroffen?**

(Stand 01.01.2011)

- Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern: [bei Ausreise nach dem 31. Mai 2007](#)
- Bulgarien und Rumänien: [bei Ausreise nach dem 31. Mai 2009](#)

☒ **Welche Regelung gilt bei der Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein?**

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wenn die betreffende Person eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein aufnimmt, wird die ganze Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteinischen Arbeitgebers überwiesen.
- Wenn die betreffende Person keine Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die ganze Austrittsleistung zu Gunsten dieser Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.
- Wenn die betreffende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein aufnimmt, kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung, der die Minimalvorsorge nach BVG übersteigt, bar ausbezahlt werden. Der Rest der Austrittsleistung muss zu Gunsten der betreffenden Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.

☒ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Die entsprechende Telefonnummer und E-Mailadresse finden Sie auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Ihre Ansprechperson»). Nützliche allgemeine Informationen zum Austritt finden Sie auch auf publica.ch (Rubrik «Ihre Vorsorge» > «Vorsorgethemen» > «Austritt»).